

**Satzung des**

**Wirtschaftsjunioren Düsseldorf  
im Bereich der Industrie- und  
Handelskammer e.V.**

Stand: Mai 2020



## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Wirtschaftsjunioren Düsseldorf im Bereich der Industrie- und Handelskammer e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Düsseldorf.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgerichts Düsseldorf (unter der Nummer VR 3750) eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

1. Der Wirtschaftsjunioren Düsseldorf im Bereich der Industrie- und Handelskammer e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck des Wirtschaftsjunioren Düsseldorf im Bereich der Industrie- und Handelskammer e.V. ist es, unter Ausschluss von Partei- und Religionspolitik das kulturelle, soziale sowie wirtschafts- und gesellschaftspolitische Verantwortungsbewusstsein seiner Mitglieder sowie der Allgemeinheit zu wecken und zu vertiefen.

Dadurch soll die verantwortungsbewusste Tätigkeit der Mitglieder und Dritter im Gemeinwesen gefördert werden, insbesondere durch Jugendpflege und -fürsorge, Jugenderziehung und Berufsbildung, Hilfe bei Existenzgründungen und -förderung, Förderung des Umweltbewusstseins und der Förderung internationaler Kontakte. Im unternehmerischen und sozialen Gesellschaftsbereich soll die Förderung kultureller Zwecke durch ausschließliche und unmittelbare Förderung von Kunst sowie Pflege und Erhaltung von Kulturwerten unterstützt werden. Der Verein ist auch berechtigt, Spendengelder für gemeinnützige Zwecke anderer Vereinigungen zu beschaffen. Zur aktiven und passiven Betätigung in vorgenannten Bereichen steht der Verein allen natürlichen und juristischen Personen offen.

Zur Erreichung der Ziele des Vereins verpflichten sich alle Mitglieder zur Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen sowie zur aktiven Tätigkeit in vorgenannten Tätigkeitsbereichen.

3. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Bildung von Arbeitskreisen für die jeweiligen Betätigungen, durch Einzelveranstaltungen auf vorgenannten Gebieten und andere der Zweckerreichung dienenden Maßnahmen.

Der Vorstand legt jährlich die Hauptveranstaltungen und deren Anzahl fest. Die Arbeitskreise definieren jährlich ihre Aktivitäten, die vom Vorstand genehmigt werden.

4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### **§ 3 Stellung des Vereins**

Der Wirtschaftsjuvenen Düsseldorf im Bereich der Industrie- und Handelskammer e.V. steht als selbstständige Vereinigung unter dem Patronat der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Wirtschaftsjuvenen Düsseldorf im Bereich der Industrie- und Handelskammer e.V. kann jede Person, die als Unternehmer, Führungskraft oder Führungsnachwuchskraft in einem Unternehmen aus Düsseldorf oder den umliegenden Städten des Kammerbezirks der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf tätig ist oder in diesen Städten ihren Wohnsitz hat und die Ziele des Wirtschaftsjuvenen Düsseldorf im Bereich der Industrie- und Handelskammer e.V. unterstützt. Andere Personen können dem Verein angehören, wenn sie dessen Ziele teilen und deren Erreichung fördern. Der Vorstand kann, wenn es im besonderen Interesse des Vereins ist, Ausnahmen von dieser Regelung treffen.

2. Der Wirtschaftsjuvenen Düsseldorf im Bereich der Industrie- und Handelskammer e.V. besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern,
- b) Fördermitgliedern,
- c) Ehrenmitgliedern.

3. Ordentliches Mitglied kann werden, wer die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 sowie Abs. 6 erfüllt und nicht älter als 40 Jahre ist.

4. Fördermitglied kann werden, wer ordentliches Mitglied nicht sein kann und die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 6 erfüllt. Ein Fördermitglied sollte zuvor ordentliches Mitglied gewesen sein.

5. Die Ehrenmitgliedschaft kann aufgrund besonderer Verdienste um den Wirtschaftsjuvenen Düsseldorf im Bereich der Industrie- und Handelskammer e.V. auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen werden. Eine ordentliche oder fördernde Mitgliedschaft wird hiervon nicht berührt.

6. Die Mitgliedschaft in einer Organisation, die die Technologien von L. Ron Hubbard anwendet, ist mit der Mitgliedschaft bei den Wirtschaftsjuvenen Düsseldorf im Bereich der Industrie- und Handelskammer e.V. unvereinbar. Ein Mitglied das nach den Technologien von L. Ron Hubbard arbeitet oder im Laufe der Mitgliedschaft bei den Wirtschaftsjuvenen mit der Anwendung der Technologien beginnt, wird durch Beschluss des Vorstands aus dem Wirtschaftsjuvenen Düsseldorf im Bereich der Industrie- und Handelskammer e.V. ausgeschlossen.

7. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dieser hat dem Antragsteller seine Entscheidung schriftlich bekanntzugeben. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

8. Mit Stellen des Aufnahmeantrages erkennt der Antragsteller die Satzung an.

9. Die ordentliche Mitgliedschaft wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren vergeben. Wenn das Mitglied innerhalb dieser zwei Jahre die Anforderungen an eine ordentliche Mitgliedschaft erfüllt (siehe § 6), verlängert sich diese jeweils automatisch um weitere zwei Jahre, maximal jedoch bis zum Ende des Jahres, in dem das Mitglied das 40. Lebensjahr vollendet. Sofern das Mitglied die Anforderungen an eine ordentliche Mitgliedschaft nicht erfüllt und sich diese nicht verlängert, endet diese zum Ende des Kalenderjahres in dem die Zwei-Jahres-Frist abläuft. In einem derartigen Fall wird der Vorstand das Mitglied mindestens vier Monate vor Ende des Jahres/der Mitgliedschaft schriftlich informieren.

10. Eine ordentliche Mitgliedschaft geht zu Beginn des Jahres, welches auf das Jahr folgt, in dem das Mitglied sein 40. Lebensjahr vollendet hat, automatisch in eine Fördermitgliedschaft über, wenn nicht der Vorstand diesem spätestens vier Monate vor Übergang schriftlich widerspricht.

Dem Mitglied muss vor dem Widerspruchbeschluss des Vorstands, der nur aus wichtigem Grunde erfolgen darf, Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen einen möglichen Widerspruch des Vorstands kann das Mitglied innerhalb von einem Monat ab Mitteilung bei der Mitgliederversammlung Widerspruch erheben, die hierüber mit einfacher Mehrheit befindet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

11. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

12. Ein freiwilliger Austritt kann nur durch eine schriftliche Erklärung zum Ablauf eines jeden Geschäftsjahres erfolgen und ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.

13. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung bei einfacher Stimmenmehrheit erfolgen,

- a) falls das Mitglied den Pflichten gem. § 6 auch nach schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand nicht nachkommt,
- b) gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat,
- c) wenn ein Mitglied trotz Mahnung den Beitrag innerhalb von drei Monaten nicht gezahlt hat oder
- d) ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb von einem Monat ab Zustellung des Ausschlussbeschlusses bei der Mitgliederversammlung Widerspruch erhoben werden, die hierüber mit einfacher Mehrheit befindet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Handelt es sich bei dem auszuschließenden Mitglied um ein Mitglied des Vorstandes, entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit.

Sofern ein Mitglied wegen Nichtzahlung des Beitrages ausgeschlossen wird, besteht die Verpflichtung zur Zahlung des ausstehenden Betrages auch nach Ausschluss weiterhin.

## **§ 5 Beiträge**

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge und Aufnahmebeiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe sowie der Aufnahmebeitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

2. Der Mitgliedsbeitrag ist für die zwölf Monate des Geschäftsjahres im Voraus fällig.

3. In Einzelfällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag eine Stundung oder eine Minderung des Mitgliedsbeitrages gewähren.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle ordentlichen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht (weiteres siehe § 9). Alle Fördermitglieder haben gleiches Stimmrecht bei der Wahl des Förderkreissprechers und seines Stellvertreters sowie bei möglichen Abstimmungen innerhalb des Förderkreises. Ein weiteres Stimmrecht haben die Fördermitglieder nicht. Ein Ehrenmitglied besitzt das Stimmrecht eines ordentlichen Mitglieds, wenn es nicht älter als 40 Jahre ist. Sofern es kein ordentliches Mitglied sein kann, besitzt es das Stimmrecht eines Fördermitglieds.
2. Von ordentlichen Mitgliedern wird erwartet, dass sie sich an der Arbeit des Vereins aktiv beteiligen.
3. Ein ordentliches Mitglied muss einem Arbeitskreis angehören.
4. Ein ordentliches Mitglied muss an 2/3 der Hauptveranstaltungen und an 2/3 der Aktivitäten seines Arbeitskreises teilnehmen. In Ausnahmefällen kann der Vorstand von dieser Regelung befreien. Dieses gilt insbesondere für Mitglieder, die in ihrer aktiven Zeit eine Funktion übernommen haben oder sich durch ihren Einsatz verdient gemacht haben.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand kann aus mehreren ordentlichen Mitgliedern bestehen und soll jedoch mindestens aus zwei ordentlichen Mitgliedern,
  - a) dem Vorsitzenden und
  - b) dem Stellvertreter,bestehen.
2. Der Vorstand bestimmt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter aus seiner Mitte. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit von den in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten ordentlichen Mitgliedern für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wahlen mit Gegenkandidaten müssen in geheimer Abstimmung durchgeführt werden. Bei einer Stimmgleichheit hat eine geheime Stichwahl zu erfolgen. Sollte nach der dritten Stichwahl keine Mehrheitsentscheidung vorliegen, so kann eine erneute Wahl erst nach Ladung einer neuen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
4. Der jeweils amtierende Vorsitzende und sein Stellvertreter bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtsgeschäfte aufgenommen haben.

5. Außer durch Tod und Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes mit einfacher Mehrheit von den in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten ordentlichen Mitgliedern entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die anderen Vorstandsmitglieder, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung, zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl eines Nachfolgers wirksam.

6. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und er entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht nach dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit bei der Beschlussfassung des Vorstandes gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

7. Der Vorstand kann schriftlich Vertretungsbefugnis erteilen.

8. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Eine Sitzung ist darüber hinaus einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied dieses verlangt. Die Einberufung von Vorstandssitzungen ist nicht an Fristen und Formen gebunden. Sie darf jedoch nicht in unzumutbar kurzer Frist erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Ergebnisse von Vorstandssitzungen sind in Protokollen festzuhalten.

9. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Diese Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Vorstandsmitgliedern innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung zu unterschreiben.

10. Der Vorstand und gegebenenfalls von ihm Beauftragte üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

1. Jährlich sind zwei Mitgliederversammlungen, wovon eine im Frühjahr und eine im Herbst terminiert werden sollen, einzuberufen. Ordentliche Mitglieder haben in dieser, abgesehen von der Wahl des Förderkreissprechers und seines Stellvertreters, ein Stimmrecht. Fördermitglieder haben nur ein Stimmrecht bei der Wahl des Förderkreissprechers und seines Stellvertreters. Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht gem. § 6 Nr. 1 dieser Satzung.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn 10 Prozent der Mitglieder dieses schriftlich und unter Angabe des Zwecks sowie der Gründe verlangen oder wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist.

3. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen und zur außerordentlichen Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich per Brief eingeladen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

4. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Ergänzungsvorschläge müssen bis spätestens 20 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand vorliegen. Spätere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung (Dringlichkeitsanträge) sind auch noch in der Mitgliederversammlung zulässig, wenn die Mitgliederversammlung über deren Aufnahme in die Tagesordnung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder entscheidet. Dringlichkeitsanträge, die auf die Änderung der Satzung, auf die Wahl und/oder die Abwahl von ehrenamtlich tätigen Mitgliedern sowie Beschlussfassungen über Beiträge, Aufnahmebeiträge oder sonstigen Umlagen gerichtet sind, sind nicht zulässig.

5. Tagesordnungspunkte der Frühjahrsmitgliederversammlung sind für das abgelaufene Kalenderjahr mindestens:

- a) Erstattung des Geschäftsberichtes durch den Vorstand
- b) Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters
- c) Bericht der/des Kassenprüfer(s)
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Neuwahl der/des Kassenprüfer(s), der/die nicht Mitglied des Vorstands sein darf/dürfen

Tagesordnungspunkte der Herbstsitzung sind mindestens:

- a) Vorstellung des zukünftigen Vorstandes und dessen Programms,
- b) Wahl des Vorstandes, dessen Amtszeit mit dem auf die Wahl folgenden 1. Januar für die Dauer von einem Kalenderjahr beginnt und
- c) Wahl des Förderkreissprechers sowie seines Stellvertreters durch die Fördermitglieder, dessen bzw. deren Amtszeit mit dem auf die Wahl folgenden 1. Januar für die Dauer von einem Kalenderjahr beginnt.

6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder, sofern Gesetz oder Satzung nichts anderes vorsehen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

8. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann die Ausübung seines Stimmrechts durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied für die kommende Mitgliederversammlung übertragen. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann höchstens von drei weiteren stimmberechtigten Mitgliedern zur Wahrnehmung des Stimmrechts in der kommenden Mitgliederversammlung bevollmächtigt werden. Die nach Maßgabe dieser Ziffer 8 wirksam vertretenen Mitglieder gelten als anwesend bzw. erschienen im Sinne dieser Satzung. Die durch den Bevollmächtigten abgegebene Stimme ist entsprechend bei den Beschlussfassungen zu berücksichtigen. Die Stimmrechtsübertragung gilt nicht für den Beschluss über die Auflösung des Vereins gemäß § 14.

9. Die Mitgliederversammlung wird geleitet vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.

10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das insbesondere die gestellten Anträge, den Inhalt der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis enthält. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer oder deren Stellvertretern zu unterzeichnen. Die Reinschrift des Protokolls soll den Mitgliedern zugesandt werden.

11. Weitere ausführende Bestimmungen über den Gang der Mitgliederversammlung können in einer Geschäftsordnung niedergelegt werden.

## **§ 10 Haftung**

1. Bei Rechtsgeschäften beschränkt sich die Haftung auf das Vereinsvermögen.
2. Eine Haftung der Vorstandsmitglieder sowie der ehrenamtlich tätiger Mitglieder ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

## **§ 11 Schriftformerfordernis**

Zur Wahrung der Schriftform genügt, soweit nicht anders festgelegt, eine telekommunikative Übermittlung. Ausreichend sind also grundsätzlich Fax oder Email.

## **§ 12 Förderkreis**

1. Die Fördermitglieder bilden den Förderkreis mit inhaltlicher Eigenständigkeit im Rahmen der Satzung.
2. Der Förderkreis unterstützt die Aktivitäten der ordentlichen Mitglieder.
3. Die Fördermitglieder bestimmen aus ihren Reihen einen Sprecher und seinen Stellvertreter, die die Interessen des Förderkreises nach außen vertreten. Dieser wird bzw. diese werden mit einfacher Mehrheit von den in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Fördermitgliedern für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Wahlen mit Gegenkandidaten müssen in geheimer Abstimmung durchgeführt werden. Bei einer Stimmgleichheit hat eine geheime Stichwahl zu erfolgen. Sollte nach der dritten Stichwahl keine Mehrheitsentscheidung vorliegen, so kann eine erneute Wahl erst nach Ladung einer neuen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
4. Der Sprecher des Förderkreises oder sein Vertreter hat ein Mitspracherecht beim automatischen Übergang einer ordentlichen Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft (siehe § 4, Nr. 10) sowie bei der Aufnahme von neuen Fördermitgliedern.
5. Der Förderkreis erhält ein eigenständiges Budget, welches er eigenständig im Rahmen des § 2 der Satzung verwaltet, und über dessen Verwendung im Rahmen des Jahresabschlusses und zur Vorbereitung der Jahresmitgliederversammlung durch den Sprecher Rechnung zu legen ist.
6. Der Förderkreis erhält pro Fördermitglied von dem an den Wirtschaftsjuvenen Düsseldorf im Bereich der Industrie- und Handelskammer e.V. gezahlten Gesamtbetrag anteilig € 30,-.



### **§ 13 Änderung der Satzung**

1. Die Änderung der Satzung kann in einer Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Über eine Satzungsänderung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der schriftlichen Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
3. Satzungsänderungen werden durch Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sind und wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde.
2. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder erforderlich.  
  
Ist die erste Versammlung nicht beschlussfähig, weil nicht 2/3 aller Mitglieder anwesend sind, wird spätestens innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung einberufen, die auf alle Fälle beschlussfähig ist.
3. Im Falle der Auflösung oder des Wegfalls seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins, welches nach Beendigung der Liquidation noch vorhanden ist, dem Deutschen Roten Kreuz für ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zuzuführen. Die Auskehrung des Vermögens darf nur nach Genehmigung des zuständigen Finanzamts erfolgen.

Düsseldorf, 19. März 2020



Mark Klein  
Vorsitzender



Friederike Helle  
Geschäftsführerin

**Wirtschaftsjunioren Düsseldorf im Bereich der IHK e.V.**  
**Ernst-Schneider-Platz 1, 40212 Düsseldorf**  
**[www.wj-duesseldorf.de](http://www.wj-duesseldorf.de)**